

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00335 vom 8. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00335](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00335)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00335 du 8 septembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00335 del 8 settembre 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA eines türkischen Staatsangehörigen, nachdem dessen österreichische Ehefrau nach Wien gezogen war.] Der Beschwerdeführer ist zwar nach wie vor mit einer EU-Bürgerin verheiratet. Diese hat jedoch im August 2018 ihren Lebensmittelpunkt nach Wien verschoben; ihr Aufenthaltsrecht ist erloschen. Das von seiner Ehefrau abgeleitete Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers ist demnach untergegangen und seine Bewilligung kann gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VEP und Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG widerrufen werden (E. 2.2). Da der Beschwerdeführer wie bereits vor Vorinstanz angibt, dass er "weiterhin ein eheliches Verhältnis mit seiner Frau" lebe, ist kein nahehelicher Aufenthaltsanspruch zu prüfen (E. 5.1). Die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nach Art. 96 AIG ist angesichts der Straffälligkeit des Beschwerdeführers, seiner Schulden sowie des Sozialhilfebezugs in der Vergangenheit nicht rechtsverletzend (E. 5.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Aus dem in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, da seine Familie in der Schweiz nicht mehr aufenthaltsberechtigt ist (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1). Eine besonders intensive Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz ist nicht ersichtlich; eine solche behauptet er denn auch nicht. Eine Berufung auf das in den vorerwähnten Bestimmungen ebenfalls verankerte Recht auf Privatleben kommt somit ebenfalls nicht in Betracht (vgl. nur BGE 144 I 266 E. 3.4).

### E. 5.1

Der Beschwerdeführer gibt wie bereits vor Vorinstanz an, dass er "weiterhin ein eheliches Verhältnis mit seiner Frau" lebe. Er verkennt dabei jedoch, dass er – da er sein Aufenthaltsrecht in der Schweiz von seiner Ehefrau ableitet – nach deren definitiven Ausreise über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz mehr verfügt. Er führt zwar zu Recht aus, dass unter dem FZA das Zusammenwohnen nicht Bewilligungsvoraussetzung ist. Aus seinem Hinweis auf Art. 49 AIG (in Verbindung mit Art. 2 FZA und Art. 2 Abs. 2 AIG) und den darin geregelten Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens könnte er jedoch ohnehin nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil keine wichtigen Gründe für getrennte Wohnorte geltend gemacht werden. Somit kann offenbleiben, ob diese Bestimmung vorliegend überhaupt anwendbar ist (vgl. BGE 140 II 345 [= Pra. 104/2015

Nr. 75] E. 4.4.1 mit Hinweis). Denn für den Bestand seines (abgeleiteten) Aufenthaltsrechts unter dem FZA ist der Bestand des (originären) Aufenthaltsrechts seiner Ehefrau in der Schweiz vorausgesetzt. Letzteres ist jedoch – wie aufgezeigt – erloschen. Dem Beschwerdeführer hätte es freigestanden, zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden Söhnen nach Wien zu ziehen. Da der Beschwerdeführer vorbringt, dass die eheliche Beziehung weiterhin intakt sei und über die Landesgrenze hinweg gelebt werde, ist ein nahehelicher Aufenthalt demnach nicht zu prüfen; die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Anspruch auf nahehelichen Aufenthalt gemäss FZA gehen an der Sache vorbei.

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz und der Beschwerdegegner lehnten die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nach Art. 96 AIG angesichts der Straffälligkeit des Beschwerdeführers, seiner Schulden sowie des Sozialhilfebezugs in der Vergangenheit ab. Dieser Schluss erweist sich nicht als rechtsverletzend; auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

#### **E. 6**

Dass ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen würde, wird nicht geltend gemacht und wäre auch nicht ersichtlich. Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen sodann ebenfalls nicht.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm eine Parteientschädigung zu versagen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 9**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.